

Sitzung vom 28. Juni 2006

**925. Anfrage (Massnahmen zur Eindämmung von unnötigen  
Lichtemissionen)**

Die Kantonsräte Dr. Jürg Stünzi, Küssnacht, und Robert Brunner, Steinmaur, haben am 10. April 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Die nächtliche Dunkelheit wird zunehmend von Abstrahlungen von Kunstlicht verdrängt. Dies beeinträchtigt vielerorts nicht nur das menschliche Wohlbefinden (Schlaf, zirkadiane und endokrine Systeme) und Naturerlebnis (nächtliche Landschaft, Sternenhimmel), sondern auch das Leben nachtaktiver Tiere (z.B. Insekten und Vögel) (BUWAL, 2005, Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen).

Der Regierungsrat wird gebeten, zu den folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wie gewichtet der Regierungsrat die Bedeutung der Lichtemissionen für Mensch und Natur?
2. Ist er bereit, den Betrieb von himmelwärts gerichteten Lichtanlagen, welche keine notwendigen Beleuchtungs- oder Sicherheitsfunktionen erfüllen (Skybeamer, Laserscheinwerfer, Reklamescheinwerfer u. a.) einzuschränken oder zu verbieten?
3. Ist er bereit, für alle Beleuchtungseinrichtungen von Grossbauten und -anlagen ein Baubewilligungsverfahren zu verlangen und bestehende Beleuchtungsanlagen im Hinblick auf die Vermeidung unnötiger Lichtemissionen überprüfen zu lassen?
4. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, um die Gemeinden und Bauherrschaften mit den nötigen Informationen zu diesem Themenbereich zu versorgen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Jürg Stünzi, Küssnacht, und Robert Brunner, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Lichtemissionen nehmen seit Jahren weltweit zu. Neben Licht, das der Sicherheit und dem Komfort der Bevölkerung dient, wird Licht seit einigen Jahrzehnten zunehmend auch für andere Zwecke eingesetzt (Beleuchtung von Gebäuden und Gärten, Werbung, Lichtshows u. a.).

Lichtemissionen haben Auswirkungen auf die Natur. Die ökologischen Auswirkungen von künstlichem Licht sind erst ansatzweise erforscht. Lichtemissionen sind heute jedoch ein Faktor, der das menschliche Wohlbefinden und die Qualität der Lebensräume für Tiere und Pflanzen beeinträchtigen kann. Bezüglich Tiere und Pflanzen ist dies insbesondere im Bereich von schutzwürdigen Biotopen und von Vorkommen von seltenen und bedrohten Arten unerwünscht.

Lichtimmissionen sind Einwirkungen von Strahlen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01, USG). Im Gegensatz zur unsichtbaren nichtionisierenden Strahlung im Bereich von 0–300 GHz hat der Bund über die Lichtstrahlung im sichtbaren Bereich keine Ausführungsbestimmungen erlassen. Im Bedarfsfall wäre es aber in seinem Kompetenzbereich, eine gesamtschweizerische Regelung über Grenzwerte usw. für Licht zu erlassen. Gemäss dem zweistufigen Immissionsschutzkonzept des USG sind Emissionen – auch ohne vorhandene Grenzwerte – im Rahmen der Vorsorge unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG). Steht fest oder ist zu erwarten, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden, sind die Emissionsbegrenzungen zu verschärfen (Art. 11 Abs. 3 USG). Hinsichtlich der oben erwähnten Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sind auch das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451) sowie das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (SR 922.0) von Bedeutung.

Mit einer Motion (05.3822) vom 12. Dezember 2005 hat Nationalrat Bernhard Hess eine gesetzliche Grundlage für ein allgemeines Verbot für Skybeamer verlangt. In seiner Stellungnahme vom 26. April 2006 hat der Bundesrat erklärt, dass bereits heute nach dem Vorsorgeprinzip des USG und nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz Lichtemissionen im Einzelfall einzuschränken sind und dass es den Kantonen frei stehe, die erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen, um den Betrieb von Laserscheinwerfern zu verbieten oder einzuschränken.

An Stelle einer gesetzlichen Regelung hat das BUWAL (Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL, heute Bundesamt für Umwelt [BAFU]) die Broschüre «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» (Bern 2005) herausgegeben. Die Empfehlungen haben eine nachhaltige Lichtnutzung in Aussenräumen, die den Bedürfnissen von Gesellschaft, Wirtschaft und Ökologie gleichermassen Rechnung trägt, zum Ziel und enthält verschiedene Vorschläge, wie z. B. die Notwendigkeit der Beleuchtung abgeklärt werden kann und wie bei ausgewiesener Notwendigkeit Lichtemissionen durch technische Massnahmen eingeschränkt werden können.

Im Kanton Zürich sind die Gemeinden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für die Bewilligung von Anlagen mit Lichtemissionen zuständig, wenn die nächtliche Situation durch die Lichteinwirkung verändert wird. Dies ist dann der Fall, wenn ganze Fassaden von Gebäuden angestrahlt oder grosse Flächen (z.B. Sportplätze) ausgeleuchtet werden. Die entsprechenden Gesuche werden hinsichtlich § 238 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (LS 700.1, PBG) geprüft, der eine befriedigende Einordnung des Bauprojektes verlangt. Im Weiteren wird die Gewährleistung der Verkehrssicherheit überprüft (§ 240 Abs. 1 PBG). Auch die Beurteilung der Lichtemissionen im Hinblick auf das oben erwähnte Vorsorgeprinzip des USG kann zur Verfügung von Auflagen zur Einschränkung führen (Art. 11 Abs. 2 USG). Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe wahr und stellen die Begrenzung einer übermässigen Beleuchtung durch entsprechende Auflagen in der Baubewilligung sicher. In der Stadt Zürich z.B. ist die Überprüfung der Zulässigkeit von starken Lichtemissionen Bestandteil eines Beleuchtungskonzepts (Plan Lumière, Gesamtkonzept, 1. April 2004, S. 147). Mittels gezielter Beleuchtung sollen zudem Wahrzeichen der Stadt hervorgehoben und damit die Orientierung, das Wohlbefinden und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung verbessert werden, ohne übermässige Lichtemissionen zu erzeugen. Andere Gemeinden haben entsprechende Bestimmungen in ihren Gemeinde- bzw. Polizeiverordnungen.

Auch der Kanton trägt in seinem Wirkungsbereich dem sparsamen Umgang mit Licht Rechnung. So sieht das Beleuchtungsreglement der Baudirektion vom Januar 2005 vor, dass Strassen nur im bebauten Innerortsbereich, wo Fussgänger und der motorisierte Verkehr häufig miteinander in Verbindung kommen, beleuchtet werden. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat zudem die erwähnte Publikation des BUWAL auf seiner Homepage aufgeschaltet und auch sichergestellt, dass sie an alle Gemeinden verteilt wurde.

Zu Frage 2:

Himmelwärts gerichtete Lichtenanlagen sind meistens mit einem Anlass verbunden, der eine polizeiliche Bewilligung der Gemeinde benötigt. Einschränkungen ergeben sich auch auf Grund der Vorschriften über die Verkehrs- und insbesondere über die Flugsicherheit. Ein Teil der Gemeinden (z.B. Wetzikon, Kloten) verfügt über Bestimmungen in ihrer Gemeindeordnung, wonach solche Anlagen nur zeitlich eingeschränkt bewilligt werden. Auf Grund der allgemein zurückhaltenden Bewilligungspraxis ist ein allgemeines Verbot auf kantonaler Ebene nicht notwendig.

Zu Frage 3

Wie bei der Beantwortung von Frage 1 erwähnt, bietet das bestehende Baubewilligungsverfahren der kommunalen Baubehörde bereits heute die Möglichkeit, Einschränkungen der Beleuchtung mittels Auflagen zu verlangen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass damit auch der Rechtsschutz der Anwohner ausreichend gewährleistet ist, weshalb ein separates Bewilligungsverfahren nicht notwendig ist.

Zu Frage 4

Nach heutigem Kenntnisstand sind die Gemeinden bezüglich Problematik der übermässigen Lichtimmissionen genügend sensibilisiert, die notwendigen Informationen und Verfahren sind vorhanden und eingespielt. Auf der Ebene des Kantons ist zurzeit kein Handlungsbedarf angezeigt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**